

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Wolfenbüttel

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 11/21

12.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 30. April 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A,
38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Warle Blatt 74 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Warle	1	9/2	Gebäude- und Freifläche, Kuhstraße	45
1	Warle	1	7/1	Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße	96

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.350,00 € (lfd. Nr. 3) und 55.000,00 € (lfd. Nr. 1)

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Gesamtverkehrswert: 56.350,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweigeschossige Doppelhaushälfte mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Flurstück 9/2 ist unbebaut

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de

Rust
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Wolfenbüttel, 13.03.2025

Korth-Wannowitz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle